

II-711 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 27. APR. 1987

Z1. 01041/36-Pr.A1b/87

224/AB

1987-05-18

zu 175/J

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR Blau-Meissner
und Kollegen Nr. 175/J vom 20. März 1987
betreffend Tschernobyl und die Folgen II

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Leopold Gratz

Parlament
1010 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Blau-Meissner und Kollegen, Nr. 175/J, betreffend Tschernobyl und die Folgen II, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

Aus den zur Verfügung stehenden Unterlagen ist eine statistisch abgesicherte Beurteilung einer Kontamination des in Oberösterreich angelieferten Fleisches nicht möglich.

Von meinem Ressort sind bereits im Sommer 1986 flächendeckende Heuuntersuchungen in ganz Österreich veranlaßt worden, die die Erstellung einer Heubelastungskarte ermöglichten. Parallel dazu wurden Fütterungsversuche durchgeführt.

Auf Grund dieser Unterlagen wurden in enger Zusammenarbeit mit den

- 2 -

Fachleuten aller einschlägigen Institutionen Fütterungspläne ausgearbeitet und vor Beginn der Winterfutterperiode den Beratungskräften, den Landwirtschaftskammern, den Ämtern der Landesregierungen, den zuständigen Bundesministerien und der gesamten landwirtschaftlichen Fachpresse übermittelt.

Um den Landwirten die Einhaltung der Fütterungspläne zu ermöglichen wurden eine ganze Reihe von Aktionen durchgeführt:

- verbilligte Abgabe von 175.000 t Futtergetreide an Bauern im Berg- und Grünland,
- Frachtvergütung für den Bezug von inländischen Zuckerrüben-Trockenschnitzeln aus der Kampagne 1985 und 1986 durch rinder- und schafhaltende Betriebe,
- Gewährung von Frachtkostenzuschüssen für inländisches Futterstroh und Heu,
- Förderung des Ankaufes von gehäckseltem Silomais aus Körnermaiskulturen für strahlenbelastete rinder- und schafhaltende Betriebe.

Zu Frage 2:

Informationen über Folgen der Katastrophe von Tschernobyl sowie über Maßnahmen betreffend Vermeidung von Kontaminationen in landwirtschaftlichen Erzeugnissen wurden vorwiegend über die landwirtschaftliche Beratung und insbesondere im Wege der landwirtschaftlichen Fachzeitschriften durchgeführt. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat dazu Grundlagen geliefert wie Fütterungsempfehlungen, Futterpläne und Ergebnisse aus Fütterungsversuchen.

Die Landwirtschaftskammern und die zuständigen Abteilungen der Landesregierungen haben eine intensive Aufklärungsarbeit bei den betroffenen Landwirten geleistet.

Für die Durchführung von Kontrollen war das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz zuständig (jetzt das Bundeskanzleramt) bzw. in mittelbarer Bundesverwaltung tätig werdende Landesbehörden. Eine rechtliche Handhabe, Tiere vor der Schlachtung so zu füttern,

- 3 -

daß die Belastung des Fleisches unter dem Grenzwert bleibt, besteht nur hinsichtlich Molke und Magermilch. Kontaminiertes Fleisch wird gemäß Strahlenschutzgesetz ausgeschieden.

Zu Frage 3:

Durch detaillierte Fütterungspläne werden Kontaminationen über den Grenzwert hinaus vermieden. Maßnahmen zur Entsorgung von kontaminiertem Heu und Silofutter sind daher nicht erforderlich. Bei entsprechendem Einsatz solcher Futtermittel besteht dazu keine Notwendigkeit. Hingegen sind die Probleme einer wirksamen Entsorgung in rechtlicher, technischer und wirtschaftlicher Hinsicht nicht gelöst.

Zu Frage 4:

Der Anteil von Futterzusatzstoffen wie Bentonit an den Futterkosten ist sehr niedrig. Eine Notwendigkeit der Entschädigung für solche Zusatzstoffe wurde seitens des Bundes daher nicht gesehen, zumal eine Verwendung solcher Zusatzstoffe auch noch andere physiologische Vorteile beim Tier bewirkt. Im Rahmen der Aktion zur Bereitstellung verbilligter und strahlenunbelasteter Futtermittel für milcherzeugende Betriebe wurden jedoch auch Futtermittel mit mindestens 10 % zur Dekontamination geeigneter Tonerden in Form von Eiweißergänzungsfutter I und Energieergänzungsfutter I abgegeben.

Zu Frage 5:

Zur Unterstützung der Bemühungen von Landwirten, den Radioaktivitätsgehalt der Milch ab-Hof niedrig zu halten, wurden seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft insbesondere mit der Aktion "Verbilligte Abgabe von Futtermittel an milcherzeugende Betriebe in strahlenbelasteten Gebieten" gemäß Richtlinien Z1. 36.093/63-III/B/6/86, unterstützt.

In Einzelfällen kam es zu Zurückweisungen von angelieferter zu hoch verstrahlter Milch. Die große Zahl von Milchlieferanten und der Zeitbedarf für die Untersuchungen machen es technisch nicht möglich, eine vollständige und rechtzeitige Untersuchung der Anlieferungsmilch jedes einzelnen Lieferanten vorzunehmen und demgemäß die Übernahmeverpflichtung der Be- und Verarbeitungsbetriebe zu ändern.

Zu Frage 6:

Diese Frage fällt in den Aufgabenbereich des Bundeskanzleramtes.

Zu Frage 7:

Eine Maßnahme, dem Nahrungsmittelkreislauf Radioaktivität zu entziehen, wird anhand der Disposition betreffend Verarbeitung von Rohmilch aufgezeigt. Nur gering belastete Rohmilch wird für die Erzeugung von Frisch-Milchprodukten verwendet. Höher belastete Milch wurde für die Butter- und Käseerzeugung zugeteilt. Bei der Butter- und Käseerzeugung verbleibt dann die radioaktive Substanz in der Magermilch bzw. in der Molke.

Über zu entsorgende Mengen an Milchprodukten liegen derzeit noch keine Ergebnisse vor. Ich möchte in diesem Zusammenhang auf die Veranlassung zur Schadenserhebung durch den Herrn Finanzminister verweisen.

Zu den Fragen 8 bis 10:

Diese Fragen fallen in den Zuständigkeitsbereich des Bundeskanzleramtes.

Zu Frage 11:

Eine Trennung der angelieferten Milch erfolgte für folgende Verwendungen:

- Versorgung des Bedarfes für die Säuglingsnahrung mit einem Belastungsgrenzwert bis zu 0,3 nCi je kg; zur Einhaltung dieses Grenzwertes mußten sogar Importe von Milch durchgeführt werden;
- bevorzugte Zuteilung niedrig belasteter Milch für Schulmilch und
- Verwendung von niedrigbelasteter Milch für Frisch-Milchprodukte.

Eine Trennung des Trinkmilchmarktes in unterschiedlich belastete Kategorien war nicht notwendig, weil die Grenzwerte insgesamt entsprechend niedrig sind. Die Einführung einer solchen Trennung hätte

- 5 -

zudem auch zu einer Konzentration der Nachfrage auf die als niedrig belastet deklarierte Milch (und daher zur Notwendigkeit von Bewirtschaftungsmaßnahmen hinsichtlich dieser Milch) geführt.

Zu den Fragen 12 bis 14:

Diese Fragen fallen in den Zuständigkeitsbereich des Bundeskanzleramtes.

Zu Frage 15:

Eine derartige Empfehlung ging nicht vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft aus.

Zu Frage 16:

Bei Trockenmilch ist sowohl in Österreich, wie übrigens auch in der EG, der Verdünnungsfaktor (um durch Anrühren mit Wasser das vorgesehene trinkfertige Produkt herzustellen) zu berücksichtigen. Für den Verkauf von Milchpulver gelten also die auf die vorgesehene Verdünnung bezogenen Grenzwerte für Milch von 5 nCi je kg. Unter Berücksichtigung des Verdünnungsfaktors von 1 : 10 würde Milch aus dem in der Anfrage genannten Pulver ca. 2,1 nCi je kg aufweisen.

Das in der Frage erwähnte Trockenmilchpulver lag daher bezüglich seiner Kontamination weit unterhalb der in Österreich zugelassenen Werte und auch weit unterhalb des laut FAO in Brasilien festgesetzten Grenzwertes (3.700 Bq/kg Cs 134+137). Eine besondere Genehmigung für den Export wegen des Radiocäsiumgehaltes war daher nicht erforderlich.

Zu Frage 17:

Diese Frage fällt in den Aufgabenbereich des Bundeskanzleramtes.

Zu Frage 18:

Für die Ausbringung von Klärschlamm auf landwirtschaftlich genutzte Flächen sind die einzelnen Bundesländer zuständig.

Zu Frage 19:

Über eine Lagerung radioaktiv belasteten Materials in Asten ist hier amtlich nichts bekannt.

Zu Frage 20:

Diese Frage fällt in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie. (Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft verfolgt bei der Genehmigung von Sondermülldeponien das Interesse des Gewässerschutzes.)

Zu Frage 21:

Diese Frage fällt in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Finanzen.

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "W. Weiß".